GESETZ ÜBER DIE KURTAXEN

Gestützt auf Art. 44a des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 sowie Art. 70 der Gemeindeverfassung vom 8. Juli 2004 erlässt die Gemeinde Samedan folgendes Gesetz:

I. Grundsätze

Art. 1

Zielsetzung

Die Gemeinde Samedan erhebt eine Kurtaxe zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes, deren Ertrag im Interesse der Gäste verwendet wird. Sie kann ferner für diesen Zweck sowie zur Tourismusförderung Beiträge leisten.

II. Kurtaxe

Art. 2

Steuersubjekt

Jeder in der Gemeinde Samedan übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.
Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche – ohne in der Gemeinde Samedan steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen – die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.
Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3

Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

a) Kinder unter zwölf Jahren;
b) Personen, die unentgeltlich im Privathaushalt von Personen übernachten, die in Samedan steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenabgabepflicht nicht unterstehen;
c) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in Samedan aufhalten;

e) Personen, die sich in Samedan zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
f) Patienten von Spitälern, Bewohner von Alters- und Pflegeheimen;
g) Medienvertreter, Reisebürofachleute, Reiseleiter und Buschauffeure, die unentgeltlich übernachten;
h) Personen, deren Übernachtung von Samedan Tourismus oder von der Gemeinde Samedan bezahlt wird;
i) Personen, die in Clubhütten des Schweizerischen Alpenclubs (SAC) übernachten.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxe befreien. Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den Betreffenden eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Art. 4

Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 5[1]

Bemessung

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 3.00.[2]
In der Zwischensaison (Mai und November) beträgt die Kurtaxe Fr. 1.35[2] pro Logiernacht.

Art. 6

b) Obligatorische Familienpauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie von während mindestens eines Jahres in der Gemeinde auf einem Campingplatz stationierten Wohnwagen, sind verpflichtet, die Kurtaxe für sich und ihre Familienmitglieder unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Die obligatorische Familienpauschale beträgt pro Wohneinheit bei

a)	1 bis 1½ Zimmerwohnungen und Wohnwagen	Fr. 207.--[2]
b)	2 bis 2½ Zimmerwohnungen	Fr. 310.--[2]
c)	3 bis 3½ Zimmerwohnungen	Fr. 414.--[2]

[1] Teilrevision vom 14. Dezember 2006, In-Kraft-Treten am 01. Juni 2007
[2] GVB vom 9. Dezember 2013, Inkrafttreten am 1. Juni 2014

d) 4 bis 4½ Zimmerwohnungen Fr. 517.--[2]

e) 5 und mehr Zimmerwohnungen Fr. 621.--[2]

Weist der Pflichtige nach, dass die Abgabe für ihn selber sowie seine Familienangehörigen gemäss Absatz 4 den Betrag von Fr. 100.-- pro Person und Jahr übersteigt, wird die Pauschale auf schriftliches Gesuch auf Fr. 100.-- pro Person und Jahr reduziert; massgebend sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerperiode.

Zur Familie gehören der Ehepartner, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen.

Für alle nicht zur Familie gemäss Absatz 4 gehörende, unentgeltlich oder entgeltlich beherbergte Personen ist in jedem Fall die ordentliche Kurtaxe gemäss Art. 5 geschuldet.

Die effektiv bezahlte Pauschale für eine Wohneinheit wird dem Pflichtigen in dem Umfang - maximal aber zu 90% - zurück erstattet, als für die betreffende Wohneinheit in der entsprechenden Steuerperiode ordentliche Kurtaxen gemäss Art. 5 bezahlt wurden. Voraussetzung ist,

- dass ein schriftliches Gesuch mit Beilage der Rechnungen und der Zahlungsbelege innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode eingereicht wird, und
- dass für die betreffende Wohneinheit ordentliche Kurtaxen im Betrag von mindestens Fr. 83.--[3] bezahlt wurden.

Art. 7

Meldepflicht und Solidarhaftung

Der Beherberger ist zur Meldung aller entgeltlich oder unentgeltlich Beherbergten mittels Meldeschein verpflichtet. Er sorgt dafür, dass dieser Meldeschein vollständig ausgefüllt und von der beherbergten Person unterzeichnet wird. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zu dieser Meldepflicht vorsehen.

Die Beherberger sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxe besorgt und haften solidarisch für die von den Gästen geschuldete Kurtaxe. Sie sind gehalten, die Taxgelder als ihnen anvertrautes Geld gesondert zu verwalten.

Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Gesetzes eigenen, verwalteten oder auf Dauer gemieteten resp. gepachteten Wohnraum bzw. Boden entgeltlich oder unentgeltlich zu Übernachtungszwecken überlässt.

---

[2] GVB vom 9. Dezember 2013, Inkrafttreten am 1. Juni 2014

[3] GVB vom 9. Dezember 2013, Inkrafttreten am 1. Juni 2014

Art. 8

Kontrolle und Auskunftspflicht

Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die notwendigen Unterlagen vorzuweisen. Ferner ist ihnen Zugang zu den in diesem Zusammenhang interessierenden Räumen zu gewähren.

Art. 9

Verwendung

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Hebung und Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes Samedan bestimmt und müssen im Interesse der Gäste verwendet werden.
Die Kurtaxen dürfen weder zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben noch für Werbezwecke verwendet werden.

Art. 10

Anpassung an die Teuerung

Der Gemeindevorstand ist befugt, die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze der Kurtaxe gemäss Art. 5 sowie der Pauschalen und des Grenzbetrags für die Rückerstattung gemäss Art. 6 periodisch entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung anzupassen.

Art. 11[4]

Delegation des Vollzugs

Der Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen kann vom Gemeindevorstand ganz oder teilweise an Dritte delegiert werden.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen, welche ein beauftragter Dritter im Falle einer Delegation gestützt auf das vorliegende Gesetz sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu erlässt, gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Soweit Dritten Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden, haben diese sich zu verpflichten, der Gemeinde jährlich Rechenschaft über Bezug der Kurtaxeneinnahmen Rechenschaft abzulegen.

[4] Teilrevision I vom 14. Dezember 2006

Art. 12

Ermessens-taxation

Die Kurtaxen werden nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.
Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 13

Widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen sind nebst Zins doppelt nachzuzahlen.

Art. 14[5]

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen eines mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Dritten kann innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Gemeindesteueramt erhoben werden.

Beschwerdeentscheide des Gemeindesteueramtes können nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Anfechtbare Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 15

Mahngebühren und Verzugszinsen

Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Abgaben ist ab erster Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Art. 16

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Melde- und Abrechnungsverfahren.

[5] Teilrevision II vom 21. Oktober 2008

III.Gemeindebeiträge

Art. 17

Zweck

Die Gemeinde kann sowohl zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes als auch zur Tourismusförderung Beiträge leisten. Diese Beiträge sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz der Gemeinde Samedan vom 10. April 1979, aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. April 2005.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Thomas Nievergelt	Claudio Prevost

Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss Nr. 626 vom 24. Mai 2005.

Teilrevision I genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2006.
Teilrevision II genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2008.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Thomas Nievergelt	Claudio Prevost

Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss Nr. 26 vom 09. Januar 2007